

## Friedhofsgebührensatzung der Stadt Vlotho vom 26. Mai 1988

(nach dem Stand der 33. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho) \*)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Vlotho in seiner Sitzung am 20.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt öffentlich-rechtliche Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren sollen die Aufwendungen für die Verwaltung sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen einschließlich der kalkulatorischen Kosten decken.

### § 2 Gebührentarife

- (1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen bzw. -stätten, Friedhofsunterhaltungs-, Bestattungs-, Benutzungs- sowie sonstige Gebühren:

<b>1.</b>	<b><i>Nutzungsrechtserwerb an Grabstellen für:</i></b>	
1.1	Verstorbene bis 5. Lebensjahr für 20 Jahre je Grabstelle	1.230,00 €
1.2	Verstorbene ab 6. Lebensjahr für 25 Jahre je Grabstelle	1.800,00 €
1.3.1	Urnengrabstätten für 20 Jahre	1.375,00 €
1.3.2	Anonyme Urnengrabstelle für 20 Jahre	1.300,00 €
1.3.3	Urnen-Rasengrabfeld für 20 Jahre	1.320,00 €
1.3.4	Urnen-Partnergrab für 20 Jahre je Grabstelle	940,00 €
1.3.5	Baumfeldgrabstätten für 20 Jahre	1.300,00 €
<b>3.</b>	<b><i>Bestattungs- und Ausbettungsgebühren für:</i></b>	
3.1.1	Verstorbene bis 5. Lebensjahr und Urnen	350,00 €
3.1.2	Verstorbene ab 6. Lebensjahr	715,00 €
3.1.3	die Beisetzung einer Totgeburt	100,00 €
<b>4.</b>	<b><i>Benutzungsgebühren:</i></b>	
4.1	Benutzung der Friedhofskapelle	530,00 €
4.1.1	Aufbewahrung der/s Verstorbenen in der Leichenhalle bis zu 4 Tagen	330,00 €
4.1.2	Aufbewahrung für jeden weiteren Tag und Urnenverwahrung je angefangenen Monat	82,50 €
<b>5.</b>	<b><i>Genehmigung von Gedenkzeichen und baulichen Anlagen</i></b>	
5.1	Beschaffung einer Gedenkplatte (Baumgrab)	30,00 €
<b>6.</b>	<b><i>Pflegegebühren</i></b>	
	Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten je Grabstelle/Jahr	
6.1.1	-Erdbestattungen-	30,00 €

6.1.2	-Kinderbestattungen-	12,00 €
6.1.3	-Urnenbestattungen-	2,50 €
6.2	<b>Gemeinschaftsgrabanlage</b>	
6.2.1	Pflegezuschuss Erdgrab für 25 Jahre je Stelle	3.937,50 €
6.2.2	Pflegezuschuss Urnengrab für 20 Jahre je Stelle	2.100,00 €
6.3	<b>Abräumen von Grabstätten</b>	
6.3.1	1 Lager	150,00 €
6.3.2	Jedes weitere Lager	50,00 €
6.3.3	Urnenwahlgrab	100,00 €
6.3.4	Grabstein/Grabplatte	100,00 €
7.	<b>Sonstiges</b>	
7.1	Abräumen und entsorgen eines Gedenkzeichens vom Gedenk-zei- chenfeld	150,00 €
7.2	<b>Abräumen und Entsorgen einer Gedenkplatte</b>	
7.21	- Rasengrabfeld	30,00 €
7.22	- Rasengrabfeld – Partner	60,00 €

- (2) Für Bestattungen an einem Samstag wird zu den Bestattungsgebühren ein Zuschlag von 50 %, für Um- bzw. Ausbettungen ein Zuschlag von 100 % erhoben. Für Nutzungsrechtsverlängerungen gilt § 16 der Friedhofssatzung entsprechend. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der die Grabstätte bildenden Grabstellen und der Verlängerungszeitraum. Grabstelle ist der Platz für die Beisetzung eines Sarges bzw. von 4 Urnen.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Gräber, an denen in der Zeit vom 1. Nov. 1983 bis 31. Mai 1988 ein Nutzungsrecht erworben wurde, je vergebenes Nutzungsrecht (Grabstelle) und Jahr erhoben. Sie kann während der Laufzeit des Nutzungsrechts entsprechend der Kostenentwicklung erhöht oder vermindert werden.
- (4) Die Leistungen für die Bestattungsgebühren sind: Das Ausheben, Zufüllen und Aushängen der Gruft mit Grasmatten, die Herrichtung eines Nothügels mit Auflegen der Kränze sowie das Abräumen der Kränze und Herstellen des ersten Grabbeetes.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, die Gebühren bei Partner-Rasen-Grabstätten für die Ziffern 1.3.2, 6.2 und 6.4 in einem Zeitrahmen von längstens 5 Jahren nachzuerheben.
- (6) Soweit Gebühren für einzelne Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldern zusätzlich auferlegt. Der Ansatz der Umsatzsteuer erfolgt nach Ablauf des Optionszeitraumes des Wahlrechtes über die Anwendung des alten Rechts.

### § 3

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der
- die Einrichtungen der städtischen Friedhöfe in Anspruch nimmt
  - die Amtshandlungen oder sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Die Gebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Die vorstehende Satzung ist am 1. Juni 1988 in Kraft getreten.

\*) Die Friedhofsgebührensatzung ist geändert worden durch:

1. Änderungssatzung vom 13.12.1988
2. Änderungssatzung vom 14.12.1989
3. Änderungssatzung vom 23.10.1990
4. Änderungssatzung vom 16.12.1991
5. Änderungssatzung vom 22.12.1992 (in Kraft seit 01.01.1993)
6. Änderungssatzung vom 16.12.1993 (in Kraft seit 01.01.1994)
7. Änderungssatzung vom 22.12.1994 (in Kraft seit 01.01.1995)
8. Änderung vom 12.12.1995 - 1. Satzung vom 12.12.1995 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.1996)
9. Änderung vom 19.12.1996 - 2. Satzung vom 19.12.1996 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.1997)
10. Änderung vom 17.12.2001 – 7. Satzung vom 17.12.2001 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen und zur Anpassung von Satzungen und Entgelttarifen der Stadt Vlotho an den Euro (in Kraft seit 01.01.2002)
11. Änderungssatzung vom 27.11.2003 (in Kraft seit 01.01.2004)
12. Änderungssatzung vom 20.12.2004 – 12. Satzung vom 20.12.2004 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2005)
13. Änderungssatzung vom 07.12.2005 – 13. Satzung vom 07.12.2005 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2006)
14. Satzung vom 04.12.2006 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Vlotho vom 26. Mai 1988 (in Kraft seit 01.01.2007)
16. Satzung vom 20.12.2007 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2008)
17. Satzung vom 15.12.2008 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2009)
18. Satzung vom 18.12.2009 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2010)
20. Satzung vom 7.12.2011 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2012)
21. Satzung vom 6.12.2012 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2013)
23. Satzung vom 21.11.2014 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen, der Hauptsatzung, Friedhofssatzung sowie der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2015)
24. Satzung vom 25.06.2015 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2015)
26. Satzung vom 19.12.2016 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2017)
28. Satzung vom 17.12.2018 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2019)
29. Satzung vom 19.12.2019 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2020)
31. Satzung vom 17.12.2021 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2022)
32. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2023)
33. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung von Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Vlotho (in Kraft seit 01.01.2024)